

Beitragsordnung der Deutschen Cornhole Organisation e. V. gemäß § 5 der Verbandssatzung



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verband. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung/ des Aufnahmeantrags.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden erstmalig durch die Gründerversammlung und anschließend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Die einmalige Aufnahmegebühr für einen Verein beträgt 50,- €.
4. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verband beträgt 12,00 € pro Vereinsmitglied.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15.01. eines jeden Jahres fällig.
Zur Ermittlung der Mitgliederanzahl bzw. dem Gesamt-Mitgliedsbeitrag pro Verein, muss bei Verbandseintritt sowie zum 01.01. eines jeden Jahres, eine Spielerliste des jeweiligen Vereins an den Verband übermittelt werden.
6. Werden Spieler von einem Mitgliedsverein im Laufe des 1. Halbjahres eines Kalenderjahres nachgemeldet, so wird der volle Mitgliedsbeitrag von 12,00 € fällig. Bei einer Nachmeldung des Spielers im Laufe des 2. Halbjahres, wird ein Betrag von 6,00 € fällig.
7. Wie unter Punkt 3 beschrieben, wird bei Eintritt in die DCO e.V. (egal zu welchem Zeitpunkt) eine einmalige Aufnahmegebühr von 50,00 € fällig. Sollte der Verein im Laufe des 1. Halbjahres eines Kalenderjahres in die DCO e.V. eintreten, so wird zusätzlich pro Spieler ein Mitgliedsbeitrag von 12,00 € fällig. Beim Eintritt in die DCO e.V. im Laufe des 2. Halbjahres, wird ein Betrag von 6,00 € pro Spieler fällig.